

Wahlordnung zur Vertreterversammlung (Bezirkswahl)

§ 1 Wahlturnus, Zahl der Vertreter

(1) Gemäß § 26c Abs. 1 Satz 1 der Satzung findet die Wahl zur Vertreterversammlung alle vier Jahre statt. Für je volle Mitglieder eines Wahlbezirks ist ein Vertreter zu wählen; maßgeblich ist der Mitgliederbestand am letzten Tag des der Wahl vorhergegangenen Geschäftsjahres. Gemäß § 26c Abs. 1 Satz 4 der Satzung sind zusätzlich – unter Festlegung der Reihenfolge ihres Nachrückens – insgesamt mindestens fünf Ersatzvertreter zu wählen; der Wahlausschuss legt die konkrete Zahl der Ersatzvertreter für jeden Wahlbezirk fest.

(2) Eine vorzeitige Neuwahl zur Vertreterversammlung findet statt, wenn die Zahl der Vertreter unter Berücksichtigung nachgerückter Ersatzvertreter unter die gesetzliche Mindestzahl von 50 sinkt.

§ 2 Wahlausschuss

(1) Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie alle damit zusammenhängenden Entscheidungen obliegen einem Wahlausschuss. Der Wahlausschuss soll vor jeder Neuwahl zur Vertreterversammlung gebildet werden; er bleibt jedoch im Amt, bis ein neuer Wahlausschuss gebildet ist.

(2) Der Wahlausschuss besteht aus Mitgliedern des Vorstands, aus Mitgliedern des Aufsichtsrats und aus Mitgliedern der Genossenschaft. Die Mitglieder des Vorstands für den Wahlausschuss werden vom Vorstand, die des Aufsichtsrats vom Aufsichtsrat benannt. Die Mitglieder der Genossenschaft für den Wahlausschuss werden von der Generalversammlung/Vertreterversammlung gewählt; sie müssen die Voraussetzungen des § 26b der Satzung erfüllen. Die Zahl der in den Ausschuss zu wählenden Genossenschaftsmitglieder muss die Zahl der vom Vorstand und Aufsichtsrat benannten Mitglieder übersteigen. Scheiden Mitglieder vorzeitig aus dem Wahlausschuss aus, so besteht der Wahlausschuss für den Rest seiner Amtszeit aus den verbleibenden Mitgliedern; eine Ergänzungswahl ist nur erforderlich, wenn die Zahl der Mitglieder des Wahlausschusses unter drei sinkt.

(3) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(4) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. § 25 Abs. 3 der Satzung findet entsprechende Anwendung.

(5) Die Wahrnehmung der in § 10 und § 11 Abs. 3 genannten Aufgaben kann der Wahlausschuss einzelnen oder mehreren seiner Mitglieder übertragen.

§ 3 Wahlbezirke

(1) Der Wahlausschuss teilt das Gebiet in Wahlbezirke ein und setzt die Grenzen der Wahlbezirke fest. Er kann von der Einteilung in Wahlbezirke Abstand nehmen.

(2) In jedem Wahlbezirk findet eine Versammlung zur Durchführung der Vertreterwahl statt (Wahlversammlung). Wird auf die Einteilung in Wahlbezirke verzichtet, so wird nur eine Wahlversammlung durchgeführt.

(3) Jedes Mitglied stimmt in der für seinen Wohnsitz durchgeführten Wahlversammlung ab. In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss, zu welchem Wahlbezirk ein Mitglied gehört.

§ 4 Wahllisten

(1) Der Wahlausschuss kann für jeden Wahlbezirk eine Liste der Kandidaten aus dem Kreis der im Wahlbezirk ansässigen Mitglieder (Wahlliste) aufstellen. Diese Liste soll mindestens so viele Vertreter und Ersatzvertreter enthalten, wie in dem Wahlbezirk zu wählen sind. In der Liste sind die Kandidaten unter Angabe von Namen, Anschrift, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse zu benennen. Die Wahlliste ist zur Einsicht der Mitglieder in den Geschäftsräumen der Genossenschaft sowie in den Geschäftsstellen des Bezirks für die Dauer von zwei Wochen ab Bekanntmachung gemäß Abs. 2 auszulegen.

(2) Die Auslegung der Wahlliste ist vom Wahlausschuss in der durch § 46 der Satzung bestimmten Form vor der Wahlversammlung bekannt zu machen unter Hinweis darauf, dass während der Auslegungsfrist (§ 4 Abs. 1) weitere im Wahlbezirk ansässige Mitglieder zur Wahl in die Vertreterversammlung schriftlich vorgeschlagen werden können.

(3) Für die Einreichung eines Vorschlags gemäß Abs. 2, 2. Halbsatz bedarf es der Unterstützung von mindestens %¹ der Mitglieder, höchstens jedoch Mitglieder², die im Wahlbezirk ansässig sind. Die Unterstützung ist dem Wahlausschuss fristgerecht in Schriftform vorzulegen. Einer erneuten Bekanntmachung bedarf es nicht.

(4) Ein Mitglied kann nur auf einer Liste kandidieren.

(5) Die Kandidaten sollen von ihrer beabsichtigten Aufstellung rechtzeitig benachrichtigt werden. Die Benachrichtigung der Kandidaten kann im Auftrag des Wahlausschusses durch den Vorstand erfolgen.

(6) Sofern ausschließlich die Stimmabgabe in der Wahlversammlung bestimmt wurde (§ 5), können unmittelbar in der Wahlversammlung im Wahlbezirk ansässige Mitglieder zur Aufnahme auf eine Wahlliste vorgeschlagen werden.

§ 5 Ort und Zeit der Wahl, Art der Stimmabgabe

Der Wahlausschuss hat Ort und Zeit sowie die Art der Stimmabgabe (in der Wahlversammlung, durch Briefwahl oder durch Online-Vertreterwahl) zu bestimmen; eine Kombination mehrerer Arten der Stimmabgabe ist möglich. Der Vorsitzende des Wahlausschusses oder sein Stellvertreter hat dies in der durch § 46 der Satzung bestimmten Form bekannt zu machen.

§ 6 Stimmabgabe

(1) Die Wahl findet geheim mittels papierhaftem oder elektronischem Stimmzettel statt.

(2) Jedes Mitglied kann nur für auf den Wahllisten genannte Kandidaten stimmen. Dabei hat es höchstens so viele Stimmen, wie Mandate im Wahlbezirk zu vergeben sind.

(3) Steht nur ein Kandidat zur Wahl, wird in der Weise abgestimmt, dass jedes Mitglied seine Stimme durch „Ja“ oder „Nein“ auf dem Stimmzettel abgibt. Anders beschriebene Stimmzettel sind ungültig.



§ 7 Wahlversammlung

- (1) Hat der Wahlausschuss die Abstimmung in einer Wahlversammlung angeordnet, so lädt er unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen jedes in dem Bezirk ansässige Mitglied in Textform ein. Die Einladung kann auch durch Veröffentlichung in der durch § 46 der Satzung bestimmten Form erfolgen. Dies kann mit der Bekanntmachung nach § 4 Abs. 2 erfolgen.
- (2) In der Wahlversammlung führt ein Mitglied des Wahlausschusses den Vorsitz. Die Vorschriften der Satzung zur Vertreterversammlung finden entsprechende Anwendung.
- (3) Für die Wahl gilt § 33 der Satzung entsprechend.
- (4) Die in der Wahlversammlung ausgefüllten Stimmzettel sind nach Abschluss der Stimmabgabe für die Amtszeit der durch die betreffende Wahl gewählten Vertreter aufzubewahren.

§ 8 Schriftliche Stimmabgabe (Briefwahl)

- (1) Hat der Wahlausschuss die Briefwahl bestimmt, gelten hierfür die folgenden Absätze 2 bis 5 sowie ergänzend für die Aufstellung der Wahllisten sowie die Stimmabgabe § 4 und § 6.
- (2) Jedes Mitglied kann seine Stimme durch Briefwahl abgeben. Dem Mitglied wird auf sein Verlangen, im Fall der ausschließlichen Briefwahl unaufgefordert, a)
a) der Stimmzettel und ein Wahlumschlag,
b) eine vorgedruckte, von dem Mitglied unter Angabe von Name und Anschrift abzugebende Erklärung, in der gegenüber dem Wahlausschuss zu versichern ist, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet wurde sowie
c) ein größerer mit dem Wahlbezirk gekennzeichneter Freiumschlag (Wahlbrief), der mit der Anschrift des Wahlausschusses versehen ist, ausgehändigt oder übersendet. Der Wahlausschuss veranlasst, dass die Aushändigung oder Übersendung in der Wählerliste vermerkt wird.
- (3) Die schriftliche Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass das Mitglied a)
a) den Stimmzettel unbeobachtet persönlich kennzeichnet, faltet und in den zugehörigen Wahlumschlag verschließt;
b) die vorgedruckte Erklärung unter Angabe des Ortes und des Datums unterschreibt und
c) den Wahlbrief so rechtzeitig an den Wahlausschuss absendet oder übergibt, dass er spätestens am Tag der im Wahlbezirk des Mitglieds durchgeführten Wahlversammlung, bei Durchführung der Wahl ohne Wahlversammlungen innerhalb der vom Wahlausschuss nach § 5 bestimmten Zeit, vorliegt.
- (4) Nach Abschluss der Stimmabgaben öffnet ein Mitglied des Wahlausschusses in Anwesenheit von mindestens zwei weiteren Mitgliedern des Wahlausschusses die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Wahlbriefe und entnimmt die Wahlumschläge sowie die vorgedruckten Erklärungen. Die Anzahl der eingegangenen Wahlbriefe ist für jeden Wahlbezirk in der Niederschrift gemäß § 10 Abs. 2 gesondert festzuhalten. Ist die schriftliche Stimmabgabe ordnungsgemäß erfolgt, vermerkt der Wahlausschuss die Stimmabgabe in der Wählerliste. Die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel wird in der Niederschrift vermerkt. Im Übrigen gelten die §§ 7 Abs. 4, 9 und 10 entsprechend.
- (5) Verspätet eingehende Wahlbriefe nimmt der Wahlausschuss mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Zugangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen und vermerkt die Anzahl der Wahlbriefe für jeden Wahlbezirk.

§ 8a Elektronisches Wahlverfahren (Online-Vertreterwahl)

- (1) Hat der Wahlausschuss die Online-Vertreterwahl bestimmt, gelten für die Online-Vertreterwahl die folgenden Regelungen sowie ergänzend die Regelungen zur Aufstellung der Wahllisten sowie zur Stimmabgabe in § 4 und § 6.
- (2) Jedes Mitglied kann seine Stimme in elektronischer Form durch Übermittlung eines elektronischen Stimmzettels abgeben. Hierzu werden dem Mitglied auf sein Verlangen, im Fall der ausschließlichen Online-Vertreterwahl unaufgefordert, die erforderlichen Wahlunterlagen (Wahlschreiben mit Verfahrensbeschreibung der Online-Vertreterwahl und Hinweise auf die zur Authentifizierung erforderlichen Informationen) übermittelt. Der Wahlausschuss veranlasst, dass die Übermittlung in der Wählerliste vermerkt wird.
- (3) Die elektronische Stimmabgabe ist nur nach vorheriger Anmeldung und Authentifizierung des Mitglieds am Online-Wahlprodukt möglich. Dies erfolgt gemäß der Verfahrensbeschreibung der Online-Vertreterwahl nach Abs. 2.
- (4) Bis zur endgültigen Stimmabgabe kann die Eingabe korrigiert werden. Eine Übermittlung des elektronischen Stimmzettels ist erst nach Bestätigung der Eingabe durch das Mitglied möglich (endgültige Stimmabgabe). Die erfolgreiche Übermittlung (Speicherung des elektronischen Stimmzettels in der elektronischen Urne) wird dem Mitglied auf dem zur Durchführung der Wahl genutzten Endgerät angezeigt. Mit der Anzeige gilt die Stimmabgabe als vollzogen. Im Übrigen gilt § 6.
- (5) Nach Abschluss der Stimmabgaben veranlasst der Wahlausschuss die Auszählung der elektronisch abgegebenen Stimmen. Das Auszählungsergebnis wird durch einen vom Vorsitzenden des Wahlausschusses und einem weiteren Mitglied des Wahlausschusses unterzeichneten Ausdruck des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss festgestellt. Der Auszählungsprozess muss reproduzierbar sein, insbesondere um die Ordnungsmäßigkeit der Auszählung nachprüfen zu können. Im Übrigen gilt § 9 entsprechend.

§ 8b Anforderungen an die Online-Vertreterwahl/das Online-Wahlprodukt

(1) Die Wahlgrundsätze gemäß § 43a Abs. 4 Satz 1 GenG müssen durch die Online-Vertreterwahl jederzeit eingehalten werden. Insbesondere muss sichergestellt sein, dass

- a) jedes Mitglied sein Stimmrecht nur einmal ausüben kann;
- b) die Speicherung der endgültigen Stimmabgabe in der elektronischen Urne anonymisiert und so erfolgt, dass eine Nachvollziehbarkeit der Reihenfolge des Stimmengangs ausgeschlossen ist;
- c) keine Speicherung des elektronischen Stimmzettels auf dem zur Eingabe benutzten Endgerät erfolgt bzw. sonstige Rückschlüsse auf das Abstimmungsverhalten möglich sind und
- d) eine Veränderung des elektronischen Stimmzettels nach der Übermittlung ausgeschlossen ist.

Weitere Einzelheiten kann der Wahlausschuss festlegen.

(2) Das zur Durchführung der elektronischen Wahl eingesetzte Online-Wahlprodukt muss dem jeweiligen Stand der Technik genügen, insbesondere den entsprechenden Anforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik. Das Online-Wahlprodukt muss insbesondere durch geeignete technische Maßnahmen gewährleisten,

- a) dass im Falle des Ausfalls oder der Störung eingesetzter Technik keine Stimmdaten unwiederbringlich verloren gehen;
- b) dass das Übertragungsverfahren der Stimmdaten vor Ausspä- und Entschlüsselungsversuchen geschützt ist;
- c) dass die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des Mitglieds sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Urne so gestaltet sind, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung der Stimmdaten zum Mitglied möglich ist;
- d) dass die Übermittlung der Stimmdaten Ende-zu-Ende verschlüsselt erfolgt und
- e) dass bei der Übermittlung und Verarbeitung der Stimmdaten gewährleistet ist, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmdaten möglich ist.

(3) Der Wahlausschuss überzeugt sich davon, dass die wesentlichen Anforderungen an die Online-Vertreterwahl/das Online-Wahlprodukt eingehalten werden. Der Dienstleister, der der Genossenschaft das Online-Wahlprodukt zur Verfügung gestellt hat, hat dem Wahlausschuss nach Durchführung der Wahl ein Protokoll auszuhändigen, in dem der Dienstleister bestätigt, dass das Wahlverfahren technisch ordnungsgemäß erfolgte und den Anforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik genügt.

§ 8c Störung der Online-Vertreterwahl

(1) Störungen der Online-Vertreterwahl werden wie folgt behandelt:

- a) Störungen, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der Stimmdaten behoben werden können und bei denen eine Stimmmanipulation ausgeschlossen ist, können durch den Wahlausschuss ohne Unterbrechung der Wahl behoben werden.
- b) Störungen, bei denen die nach Buchstabe a) beschriebenen Gefahren nicht ausgeschlossen werden können, führen zur Unterbrechung der Wahl. Können die beschriebenen Gefahren im Anschluss behoben werden, kann die Wahl fortgesetzt werden. Ist dies mit vertretbarem Zeitaufwand nicht möglich, wird die Vertreterwahl insgesamt durch den Wahlausschuss endgültig abgebrochen.

(2) Störungen und Maßnahmen sind durch den Wahlausschuss in der Niederschrift gemäß § 10 Abs. 2 zu vermerken.

§ 9 Durchführung der Wahl

(1) Die Wahl findet unter Aufsicht des Wahlausschusses statt. Eine Delegation auf Mitarbeiter und/oder Mitglieder der Genossenschaft (Wahlhelfer) ist zulässig.

(2) Sofern für die gewählte Art der Stimmabgabe in den vorstehenden Normen nichts anderes normiert ist, sind für die Wahl vom Vorsitzenden des Wahlausschusses oder dessen Stellvertreter zu verschließende Urnen zu verwenden. Nach Abschluss der Stimmabgaben werden die Urnen von einem Mitglied des Wahlausschusses in Anwesenheit von mindestens zwei weiteren Mitgliedern des Wahlausschusses geöffnet und von diesen die Stimmzählung gemeinsam vorgenommen.

(3) Jedes Mitglied darf sein Wahlrecht nur einmal und grundsätzlich nur persönlich ausüben. Dies gilt unbeschadet der Vertretungsregelungen in § 26 der Satzung.

§ 10 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Die nach § 9 Abs. 2 Satz 2 tätigen Mitglieder des Wahlausschusses haben das Ergebnis der Vertreterwahl festzustellen.

(2) Über die Tätigkeit des Wahlausschusses sowie über die Durchführung und das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden des Wahlausschusses oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist zu den Akten der Genossenschaft zu nehmen. Abschriften sind allen Mitgliedern des Wahlausschusses von seinem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu übersenden.

§ 11 Annahme der Wahl

(1) Die gewählten Vertreter und Ersatzvertreter sind nach Feststellung des Wahlergebnisses unverzüglich durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses oder dessen Stellvertreter von ihrer Wahl in Textform zu benachrichtigen.

(2) Lehnt der Gewählte innerhalb einer ihm bei der Mitteilung seiner Wahl zu setzenden Frist von zwei Wochen die Wahl nicht ab, so gilt diese als von ihm angenommen.

(3) Der Wahlausschuss hat festzustellen,

- a) wer die Wahl als Vertreter und Ersatzvertreter angenommen hat sowie
- b) ob und wann eine neue Vertreterversammlung gemäß § 26f der Satzung zustande gekommen ist.

(4) Über diese Feststellungen ist eine Niederschrift anzufertigen; es gilt § 10 Abs. 2 entsprechend.

§ 12 Bekanntmachung der gewählten Vertreter

Eine Liste mit den Namen sowie den Anschriften, Telefonnummern oder E-Mail-Adressen der gewählten Vertreter und der gewählten Ersatzvertreter ist zur Einsichtnahme für die Mitglieder mindestens zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft und ihren Niederlassungen auszulegen oder bis zum Ende der Amtszeit der Vertreter im nichtöffentlichen Mitgliederbereich auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich zu machen. Dies ist in der durch § 46 der Satzung bestimmten Form bekannt zu machen, nachdem der Wahlausschuss die Feststellungen nach § 11 Abs. 3 getroffen hat. Die Frist für die Auslegung oder Zugänglichmachung beginnt mit der Bekanntmachung. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass jedes Mitglied jederzeit eine Abschrift der Liste der Vertreter und Ersatzvertreter verlangen kann.

§ 13 Auslegung der Wahlordnung, Bereitstellung im Internet

Die Wahlordnung ist während der Wahlzeit in dem Wahllokal auszulegen, bei Durchführung der Briefwahl oder der Online-Vertreterwahl ist die Wahlordnung auf der Internetseite der Genossenschaft zur Einsichtnahme bereitzustellen. Die Mitglieder haben jederzeit Anspruch auf Einsichtnahme oder Aushändigung der Wahlordnung.

§ 14 Verschmelzung

(1) Nach einer Verschmelzung findet für den Bereich der übertragenden Genossenschaft eine Ergänzungswahl zur Vertreterversammlung der übernehmenden Genossenschaft statt. Die Amtszeit der hierbei gewählten Vertreter endet automatisch mit Ende der bisherigen Mitglieder der Vertreterversammlung der übernehmenden Genossenschaft.

(2) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie alle damit zusammenhängenden Entscheidungen obliegen dem Wahlausschuss der übernehmenden Genossenschaft nach deren Wahlordnung. Abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz ist der Mitgliederbestand der übertragenden Genossenschaft am Stichtag der Schlussbilanz maßgeblich.

(3) Gewählt werden können nur Mitglieder der übertragenden Genossenschaft.

(4) Wahlberechtigt sind nur die Mitglieder der übertragenden Genossenschaft.

§ 15 Wahlanfechtung

Jedes wahlberechtigte Mitglied kann innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Ablauf der Frist für die Auslegung oder Zugänglichmachung (§ 12) bei dem Wahlausschuss die Wahl schriftlich anfechten, wenn gegen zwingende Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung oder der Wahlordnung verstoßen worden ist. Die Wahlanfechtung ist nicht begründet, wenn durch den gerügten Verstoß das Wahlergebnis nicht beeinflusst wird. Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuss. Er gibt dem Anfechtenden seine Entscheidung schriftlich bekannt. § 51 GenG bleibt unberührt.

§ 16 Inkrafttreten der Wahlordnung

Die Wahlordnung bedarf gemäß § 43a Abs. 4 GenG der Beschlussfassung der Generalversammlung/Vertreterversammlung. Sie tritt mit dieser Beschlussfassung in Kraft, soweit der Beschluss nicht einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

1 Höchstens 10 %.

2 Höchstens 150 Mitglieder.